STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben · 31. Juli 2014 · Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet östlich des Stadtparkes“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in öffentlicher Sitzung am 10.04.2014 den Bebauungsplan „Wohngebiet östlich des Stadtparkes“ Haldensleben, gemäß § 10 i.V.m. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 324-(V.)/2014).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

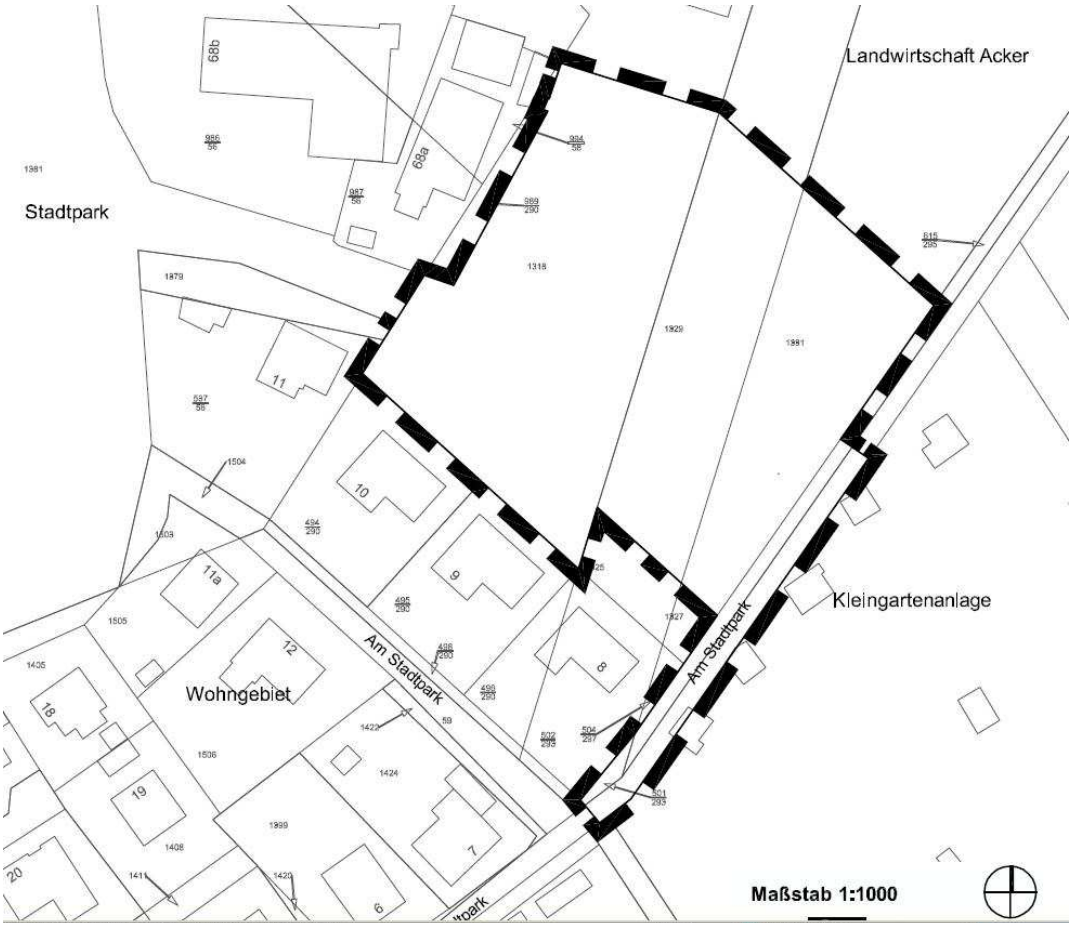

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN
Amtliches Mitteilungsblatt · Herausgeber: Stadt Haldensleben
Pressestelle · Postfach 100 154 · 39331 Haldensleben
Erscheint nach Bedarf · Kostenlose Auslage
Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 29.01.2014. Der Bebauungsplan „Wohngebiet östlich des Stadtparkes“, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 21-22, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungs-ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 29.07.2014

E I C H L E R

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Benitz “, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 23.05.1997

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 13.06.1996 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Benitz “, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 164-14. (II)/96).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 13.06.1996 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Benitz “, Haldensleben, wird rückwirkend zum 23.05.1997 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

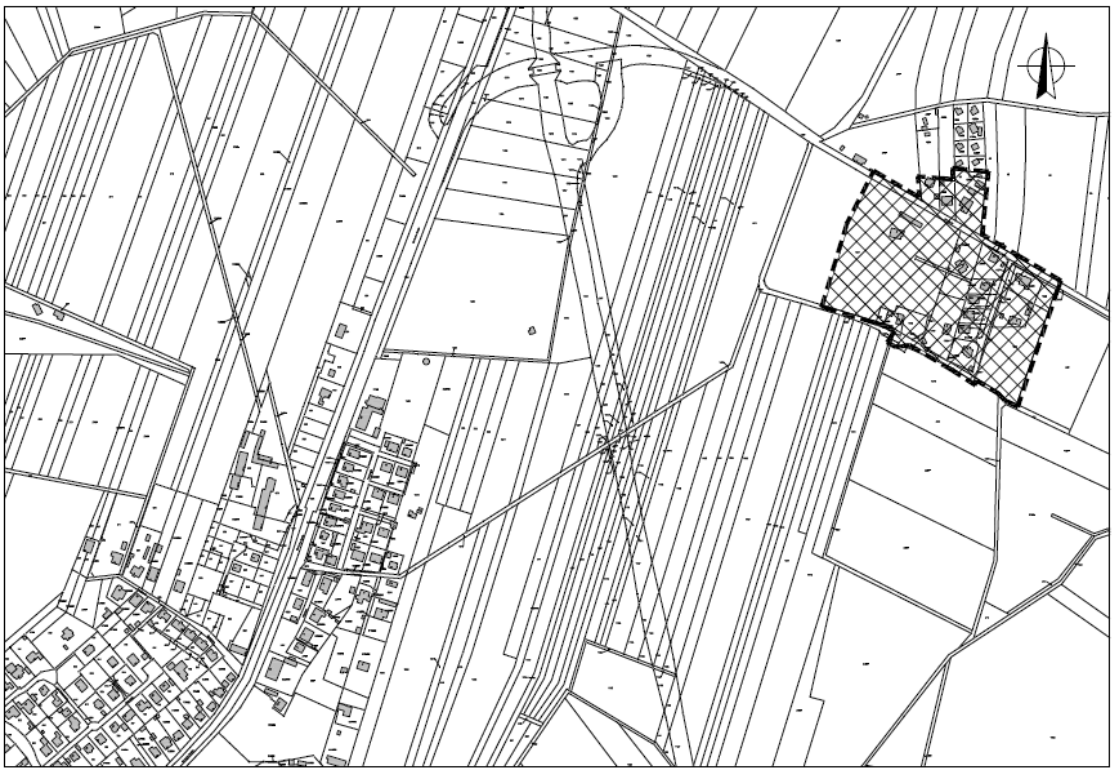

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 27.03.1996. Der Bebauungsplan „Benitz“ Haldensleben, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 23.05.1997 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 23.05.1997 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Benitz “, 1. Änderung, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 20.06.1997

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 12.06.1997 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Benitz “, 1. Änderung, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 230-20. (II)/97).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 12.06.1997 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Benitz “, 1. Änderung, Haldensleben, wird rückwirkend zum 20.06.1997 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

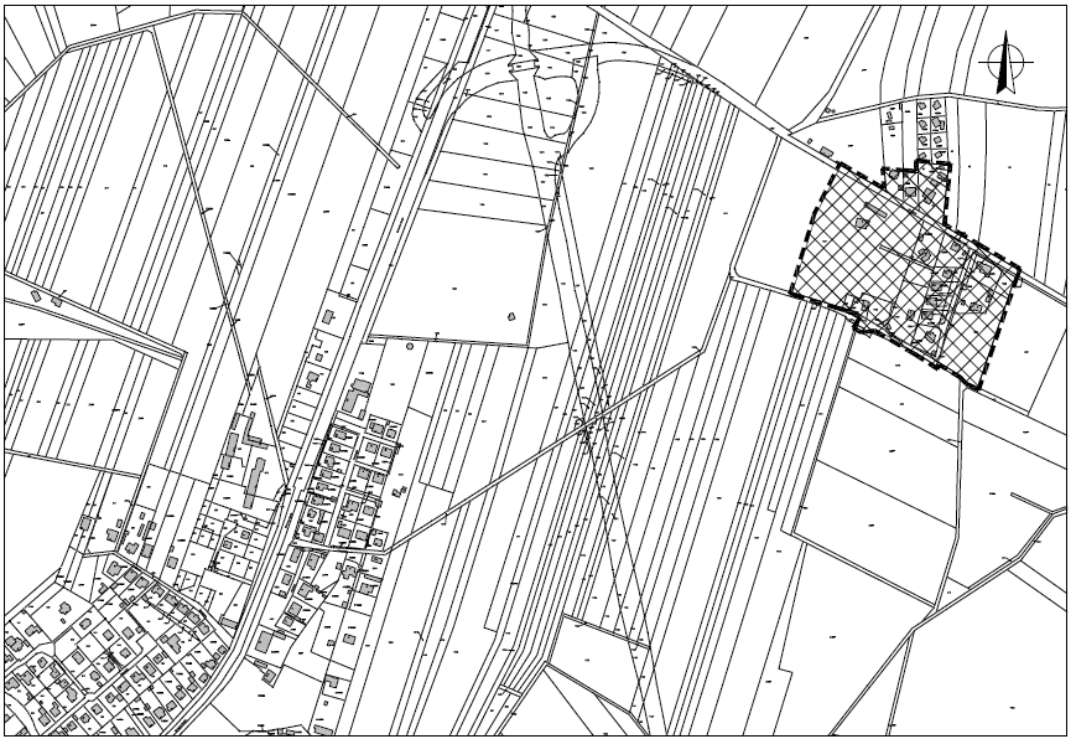

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom Januar 1997. Der Bebauungsplan „Benitz“, 1. Änderung Haldensleben, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 20.06.1997 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verlet-

zung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 20.06.1997 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 26.06.1998

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 18.06.1998 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 326-26 (II)/1998).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 18.06.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, Haldensleben, wird rückwirkend zum 26.06.1998 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 18.06.1998. Der Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “ wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 26.03.1998 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtpla-

nung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 26.06.1998 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, 1. und 2. Änderung, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 06.09.2002

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 29.08.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, 1. und 2. Änderung, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 292-20 (III)/2002).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 29.08.2002 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, 1. und 2. Änderung, Haldensleben, wird rückwirkend zum 06.09.2002 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom Juli 2001. Der Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ 1. und 2. Änderung Haldensleben, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 06.09.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 06.09.2002 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, 3. Änderung, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 11.06.2004

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 03.06.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, 3. Änderung, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 474-30. (III)/2004).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 03.06.2004 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße “, 3. Änderung, Haldensleben, wird rückwirkend zum 11.06.2004 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 03.06.2004. Der Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ 3. Änderung Haldensleben, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 11.06.2004 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 11.06.2004 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 2. vereinfachte Änderung, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 28.06.2002

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 06.06.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 2. Vereinfachte Änderung nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 06.06.2002 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 2. Vereinfachte Änderung wird rückwirkend zum 28.06.2002 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

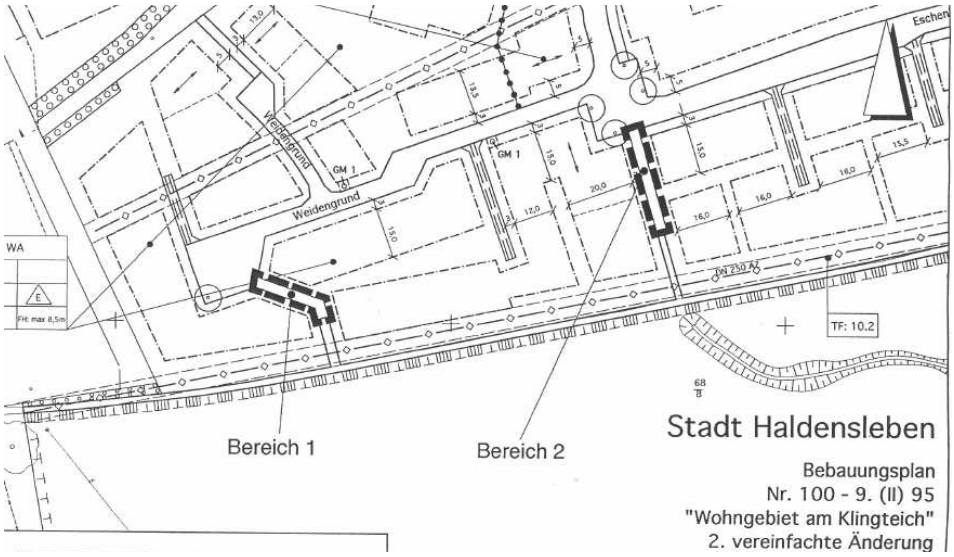

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 23.03.2001. Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 2. Vereinfachte Änderung wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 28.06.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begrün-

dung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 28.06.2002 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der Ergänzungssatzung „Flechtinger Weg “, Haldensleben-OT Süplingen, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 06.05.2002

Der Gemeinderat Süplingen hat am 02.10.2001 die Ergänzungssatzung „Flechtinger Weg“ Haldensleben-OT Süplingen, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 02.10.2001 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Ergänzungssatzung „Flechtinger Weg“ nichts entgegen. Die Ergänzungssatzung „Flechtinger Weg “, Haldensleben- OT Süplingen, wird rückwirkend zum 06.05.2002 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

Maßgebend ist der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom Juni 2001. Die Ergänzungssatzung „Flechtinger Weg“ Haldensleben – OT Süplingen, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 06.05.2002 in Kraft.

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 06.05.2002 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Ergänzungssatzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 20.03.2007

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 02.03.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 135-9 (IV)/2007).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 02.03.2006 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, Haldensleben, wird rückwirkend zum 20.03.2007 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

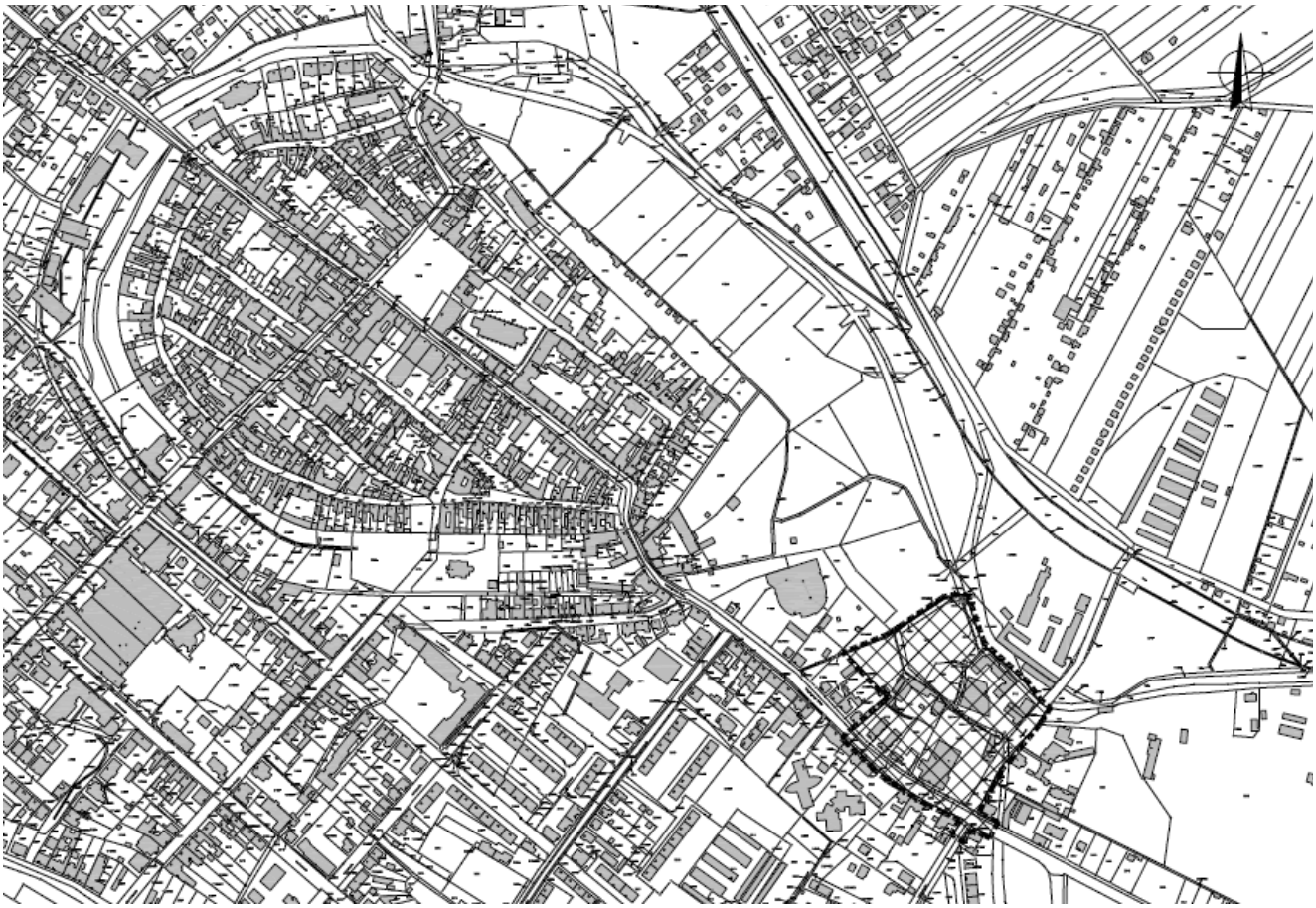

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 17.06.2005. Der Bebauungsplan „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, 1. Änderung Haldensleben, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 20.03.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 20.03.2007 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, 1. Änderung Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 14.09.2007

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 06.09.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, 1. Änderung Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 216-18 (IV)/2007).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 06.09.2007 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Magdeburger

Straße/ Ecke Burgwall“, 1. Änderung Haldensleben wird rückwirkend zum 14.09.2007 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

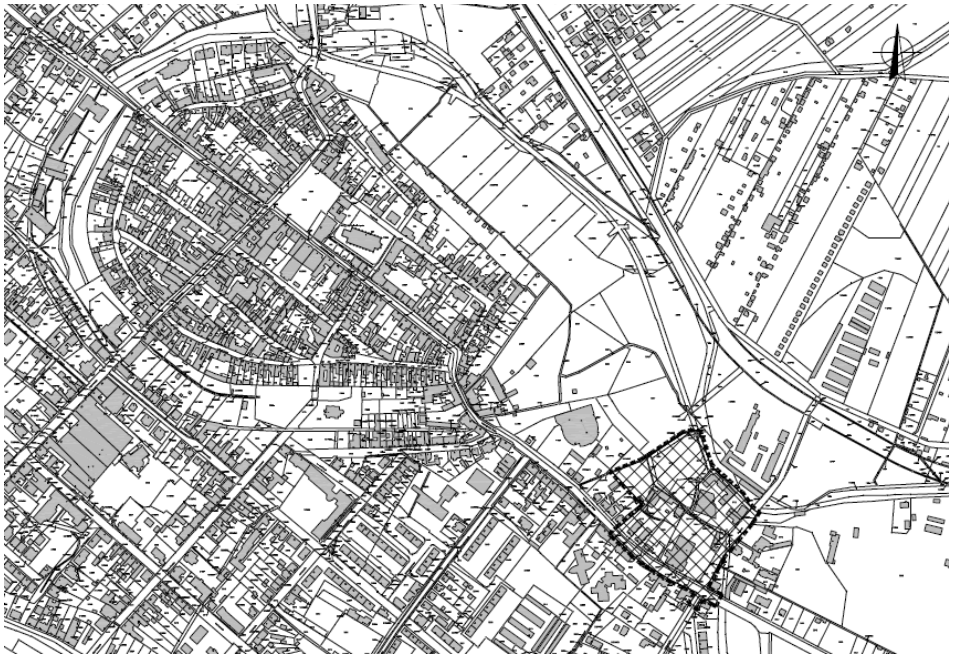

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 13.11.2006. Der Bebauungsplan „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, 1. Änderung Haldensleben, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 14.09.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 14.09.2007 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Maschenpromenade “, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 10.06.2005

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 02.06.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Maschenpromenade “, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 02.06.2005 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Maschenpromenade “, Haldensleben, wird rückwirkend zum 10.06.2005 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

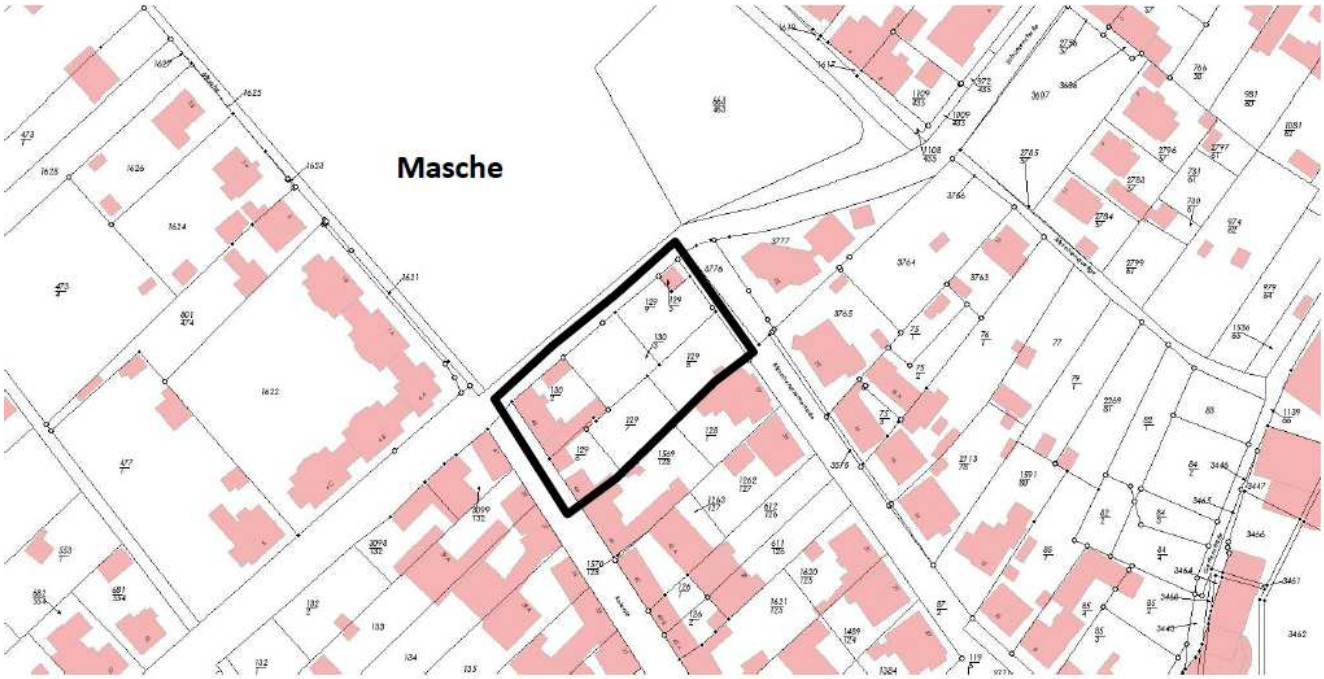

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom Februar 2004. Der Bebauungsplan „Maschenpromenade“ Haldensleben, wurde am 06.06.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 10.06.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die

Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 10.06.2005 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 30. Jul. 2014

Eichler